

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

zwischen

der Großen Kreisstadt Germering,
vertreten durch den Oberbürgermeister Andreas Haas

den Städten

Olching,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Magg

Puchheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Norbert Seidl

und den Gemeinden

Eichenau,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Münster

Emmering,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Floerecke,

Herrsching am Ammersee,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Schiller

und der

Verwaltungsgemeinschaft Grafrath,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Markus Kennerknecht
für die Mitgliedsgemeinde Grafrath

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe, Aufgabenübertragung

- (1) Die Große Kreisstadt Germering, die Städte Olching und Puchheim, die Gemeinden Eichenau, Emmering und Herrsching am Ammersee sowie die Verwaltungsgemeinschaft Grafrath (VG) sind aufgrund von § 88 Abs. 3 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015 (ZuStV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, neben den in § 91 ZuStV genannten Stellen zuständig. Die Kommunen führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

- (2) Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Kommunen bestimmen sich nach der Vereinbarung der beteiligten Kommunen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

§ 2 *Personal*

Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Großen Kreisstadt Germering angestellt und vergütet. Die Zahl der Bediensteten wird einvernehmlich festgelegt. Die personalrechtlichen Entscheidungen erfolgen im Benehmen mit den Städten Olching und Puchheim, den Gemeinden Eichenau, Emmering und Herrsching am Ammersee sowie der VG Grafrath hinsichtlich der Gemeinde Grafrath. Das von der Großen Kreisstadt Germering angestellte Personal wird zur Erfüllung der Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung entsprechend den vereinbarten Zeitanteilen (vgl. § 4 Abs. 2) in den beteiligten Kommunen tätig.

§ 3 *Übertragung hoheitlicher Befugnisse*

- (1) Die Städte Olching und Puchheim, die Gemeinden Eichenau, Emmering und Herrsching am Ammersee sowie die VG Grafrath hinsichtlich der Gemeinde Grafrath übertragen der Großen Kreisstadt Germering -Geschäftsstelle des kommunalen Verkehrsüberwachungsdienstes(VÜD) - alle zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung sowie zur Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, § 26 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 88 Abs. 3 und 4 und ZuStV) notwendigen hoheitlichen Befugnisse.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden in einer Dienstordnung der Großen Kreisstadt Germering geregelt, die mit den beteiligten Städten, Gemeinden und VG abgestimmt wird.

§ 4 *Kostenverteilung*

- (1) Die Verteilung von anfallenden Investitionskosten erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl (nach dem jeweiligen Stand des Bayerischen Landesamts für Statistik) der beteiligten Kommunen. Diese Kostenverteilung kann einvernehmlich geändert werden.
- (2) Die Verteilung sämtlicher laufender Kosten (Personal- und Sachkosten, Mietkosten etc.) auf die beteiligten Kommunen erfolgt in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung zeitanteilig in der jeweiligen Kommune durchgeführt wird. Die beteiligten Kommunen legen zu Beginn der Überwachungstätigkeit den Maßstab fest, in welchem Verhältnis die Überwachung erfolgen soll. Dieser Maßstab kann einvernehmlich geändert werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Germering erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung auf die beteiligten Kommunen ergeben. Die Städte Olching und Puchheim, die Gemeinden Eichenau, Emmering und Herrsching am Ammersee sowie die VG Grafrath hinsichtlich der Gemeinde Grafrath sind verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der für die jeweilige Kommune zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die von der Großen Kreisstadt Germering zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig, bzw. erstattet.

§ 5 *Verteilung der Verwarngelder und Bußgelder*

- (1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung anfallenden Verwarn- und Bußgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

- (2) Die Große Kreisstadt Germering erstellt nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres eine Abrechnung, aus der sich die Anzahl und die Höhe der Verwarn- und Bußgelder bezogen auf die jeweilige Kommune ergibt. Die eingehenden Verwarn- und Bußgelder werden zum Ende eines jeden Monats abzüglich der fallbezogenen Kosten an die Städte Olching und Puchheim, die Gemeinden Eichenau, Emmering und Herrsching am Ammersee und die VG Grafrath hinsichtlich der Gemeinde Grafrath überwiesen.

§ 6 *Messstellen*

- (1) Jede der beteiligten Kommunen entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob und gegebenenfalls an welcher Stelle im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Geschwindigkeitsmessstellen eingerichtet werden.
- (2) Die Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt der Geschwindigkeitsmessstellen trägt die Kommune, in deren Zuständigkeitsbereich diese eingerichtet werden.

§ 7 *Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung*

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres, frühestens zum 31.12.2022 gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 8 *Auseinandersetzung*

- (1) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die beteiligten Kommunen angemessene Regelungen über die weitere Verwendung des eingesetzten Personals und über die Verwertung des technischen Geräts anzustreben. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Erlöse sowie etwaige verbleibende Verbindlichkeiten sind nach dem gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Maßstab aufzuteilen.
- (2) Für den Fall, dass nicht alle beteiligten Kommunen die Zweckvereinbarung kündigen, treffen die verbleibenden Kommunen einvernehmlich die erforderlichen Neuregelungen, insbesondere zu § 4 Abs. 2 Satz 2.

§ 9 *Schlichtung und Streitigkeiten*

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 10 *Inkrafttreten*

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 15.07.2015 (diese wurde am 15.07.2015 vom Landratsamt Fürstenfeldbruck rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt des Landratsamt Fürstenfeldbruck vom 23.07.2015 bekannt gemacht) außer Kraft.

Große Kreisstadt Germering
Germering, den

Andreas Haas
Oberbürgermeister

Stadt Olching
Olching, den

Andreas Magg
Erster Bürgermeister

Stadt Puchheim
Puchheim, den

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

Gemeinde Eichenau
Eichenau, den

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Gemeinde Emmering
Emmering, den

Stefan Floerecke
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Grafrath
als Vertreterin der Gemeinde Grafrath
Grafrath, den

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Grafrath und
Erster Bürgermeister der Gemeinde Grafrath
Markus Kennerknecht

Gemeinde Herrsching a. Ammersee
Herrsching, den

Christian Schiller
Erster Bürgermeister